

Kreuzlingen, 1. Oktober 2018

GEWA 2019

AUSSTELLUNGSREGLEMENT

1. ORGANISATION UND ALLGEMEINES

1.1. Veranstalter

Weisungsberechtigter Veranstalter ist die GEWA – Verein für Messe- und Veranstaltungs-Organisation, im Folgenden Veranstalter genannt.

1.2. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Aussteller, deren Produkte in den Rahmen der Veranstaltung passen. Die detaillierte Angabe der Ausstellungsgüter ist daher unerlässlich. Der Veranstalter kann das Zulassen von Firmen und Gütern, die als nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss, ohne Grundangabe verweigern. Der Aussteller trägt das Risiko.

1.3. Bestätigung

Die Zustellung der Auftragsbestätigung/Rechnung für die Standfläche gilt als Bestätigung des Ausstellungsvertrages.

1.4. Unteraussteller

Unteraussteller sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Unteraussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand des Hauptausstellers in Erscheinung treten, z.B. durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate, Werbeunterlagen. Der Hauptaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter die Verantwortung für den Unteraussteller, zahlt die Gebühren und haftet für alle durch den Unteraussteller entstehenden Kosten und Konsequenzen. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Für nicht angemeldete Unteraussteller wird neben der Unterausstellergebühr eine Nachbearbeitungsgebühr (CHF 500.00) erhoben.

1.5. Grundgebühr

Vom Aussteller wird für die allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung/Lüftung der Hallen, Stromverbrauchsanteil, technischen Pikettdienst, Eintrag im Messeführer und auf der Website der Veranstaltung, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen etc. ein Pauschalbetrag von CHF 250.00 erhoben.

1.6. Platzierungswünsche

Die Einteilung der Stände ist Sache der Messeleitung. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung entgegengenommen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Veranstalter zu richten.

1.7. Finanzielle Bestimmung

Sämtliche Kosten sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Alle mit der Messe verbundenen Kosten sind vor Standbezug zu begleichen. Kann die Messe aus einem unvorhergesehenen Grund (Naturkatastrophe, Krieg, Terror, wirtschaftliche oder politische Ereignisse, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse) nicht stattfinden, wird die Standmiete im Verhältnis zu den entstandenen Kosten fällig. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch entstandenen Schaden wie Umsatzausfall, Hotelkosten, Kosten für Messebau, Ansprüche Dritter oder dergleichen.

1.8. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Bei Rücktritt vom Vertrag werden 50 % der Standmiete fällig. Ab 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Summe fällig.

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenzen gestattet. Dem Aussteller ist es untersagt, die Vorführung mittels Mikrofon zu verstärken. Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können vom Veranstalter ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die gesamte Standmiete zugunsten der Ausstellung.

2. STANDFLÄCHE/AUSSTELLUNGSSTÄNDE

2.1. Standbesetzung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der Öffnungszeiten zu besetzen.

2.2. Standmiete

In der Miete sind enthalten: Die gemietete Standfläche, die Durchführung der allgemeinen Messewerbung, Hallenheizung, Hallenbeleuchtung.

2.3. Standplanung und Einrichtung

Für die Gesamtgestaltung der Messe ist der Veranstalter verantwortlich. Während der Messe können Änderungen am Stand nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter und auf Kosten der Aussteller erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die nicht dem Gesamtbild der Messe entsprechen, zu schliessen.

2.4. Abgrenzung/Kennzeichnung

Der Aussteller ist für die Abgrenzung seiner Standfläche zum Standnachbarn verantwortlich. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Wänden und vollflächigem Bodenbelag einzugrenzen. Der Veranstalter stellt keine Messebauwände. Diese müssen bei Bedarf kostenpflichtig über die Bestellunterlagen geordert werden. Zudem sind die Stände mit dem Ausstellernamen zu beschriften. Exponate, Werbemittel etc. dürfen nur innerhalb der Standfläche platziert werden. Werbeflächen ausserhalb des eigenen Standes können beim Veranstalter bestellt werden.

2.5. Ausstellungswände

Die bestellten Ausstellungswände werden den Ausstellern fertig montiert übergeben. Die Ausstellungswände sind Eigentum des Veranstalters und müssen sorgfältig behandelt werden. Das Streichen oder Bekleben der Wände und das Befestigen der Exponate mit Nägeln, Schrauben etc. ist nicht gestattet. Geeignetes Befestigungsmaterial kann kostenpflichtig bei der Messeleitung bestellt werden.

2.6. Maximale Höhe der Standdekoration

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind genehmigungspflichtig. Zur Genehmigung sind Standskizzen einzureichen.

2.7. Montage

Der Aufbau und das Einrichten des Standes haben so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine und die gekennzeichneten Flächen zu halten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Ausstellungsgänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Alles Verpackungsleergut ist bis spätestens 10 Uhr des ersten Messtages vom Messegelände wegzuschaffen. Auf Wunsch kann das Leergut gegen Gebühr eingelagert werden. Diese Dienstleistung ist separat über die Bestellunterlagen zu ordern.

2.8. Demontage

Die Demontage der ausstellereigenen Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller und hat sorgfältig zu erfolgen. Die Demontage des Mietmaterials erfolgt durch den Veranstalter. Beschädigungen am Mietmaterial sind zu vermeiden. Entstandene Schäden am Material des Veranstalters gehen zulasten der Aussteller. Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Ausstellungs- und Dekorationsgut innert der vorgeschriebenen Zeit aus den Hallen zu räumen.

2.9. Hallen und Hallenböden

Die Messe findet in Zelthallen statt. Durch die Beschaffenheit des Baugrundes (Wiese, Kiesplatz usw.) ist es möglich, dass die Hallenböden ein leichtes Gefälle aufweisen. Diese Tatsache begründet keine Ansprüche seitens der Aussteller. Die Hallenböden bestehen aus Holz mit dem nötigen Unterbau. Sie dürfen nicht mehr als 350 kg/m² belastet werden. Im Zweifelsfall empfiehlt sich die frühzeitige Nachfrage bei der Messeleitung.

2.10. Haftung

Allfällige durch den Aussteller oder dessen Standbauer verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Hallenböden (Rückstände von Farbe, Leim, Klebeband, Fett usw.) und des Mietmaterials werden in Rechnung gestellt.

3. INSTALLATIONEN/DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Installationen/Dienstleistungen

Sämtliche Installationen/Dienstleistungen wie Stromanschlüsse (Zuleitung), Internetzugang, Wasseranschlüsse, Möbel, Teppich, Messebau etc. sind im Vorfeld der Messe innerhalb der benannten Frist zu bestellen und gemäss Zahlungsbedingungen vor Standbezug zu bezahlen. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, an jeder beliebigen Stelle in der Ausstellung eine Wasserzuleitung zu montieren.

4. VERSICHERUNG

4.1. Aussteller

Die Versicherung ist Sache des Ausstellers.

4.2. Haftpflicht der Aussteller/Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.

5. GASTRONOMIEBETRIEBE/VERSORGUNGSSTÄNDE

Aussteller, die Lebensmittel und/oder alkoholische Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, haben sich strikt an die Weisungen des Lebensmittel-Inspektorates des zuständigen Kantons zu halten. Alle Gastronomiebetriebe und Verpflegungsstände dürfen ausschliesslich Bier und alkoholfreies Bier der von der Messeleitung vorgeschriebenen Brauerei führen und bei dieser beziehen. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

6. EMISSIONEN

Störende Emissionen wie Gerüche, Rauch, Lärm, Erschütterungen oder sich bewegende Lichtquellen müssen bei der Anmeldung angegeben werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Messeleitung.

7. BEWACHUNG

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Bewachung des Geländes während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung. Die Bewachung der Messestände erfolgt ausschliesslich durch den Aussteller. Standbewachung kann bei der Messeleitung gesondert geordert werden. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Vandalismus ab.

8. DROHNEN

Der Betrieb von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten in den Hallen ist während einer Veranstaltung untersagt. Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien dürfen Drohnen und andere ferngesteuerte Fluggeräte nicht betrieben werden. Ausnahmebewilligungen können vom Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erteilt werden.

9. HELIUM-BALLONS

Das Befüllen und Aufsteigenlassen von Helium-Ballons in den Hallen ist strengstens untersagt. Grund: Die Schnur der Ballons kann sich um die Hallendach-Ventilatoren verkeilen und somit zum Defekt und zu enormen Störungen/Unterbrechungen einer einwandfreien Luftzirkulation führen.

10. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN/VORSCHRIFTEN

10.1. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen darf kein feuergefährliches Material wie Tücher, Stoffe, Schilf, Strohmatte, Papier usw. verwendet werden. Treppen und Türen, die als Notausgänge bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Rauchrohrabzüge müssen bei der Messeleitung mit der vertraglichen Anmeldung bestellt werden. Offenes Feuer im Innern der Ausstellungshallen ist nicht erlaubt.

10.2. Betrieb von Flüssiggasanlagen

Das Einrichten und der Betrieb von Flüssiggasanlagen ist von der Messeleitung sowie von der zuständigen Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

10.3. Verkaufshandlungen und Bestellaufnahme

Für die Verkaufshandlungen gelten die behördlichen Vorschriften. Nach dem geltenden Gesetz werden von den Ausstellerfirmen keinerlei Verkaufspatente verlangt.

10.4. Urheberrechte

Der Aussteller haftet für die allfällige Bezahlung von Urheberrechts-Gebühren bei der Vorführung von Tonbildschauen, Video-Filmen, Musik-Unterhaltungen usw. in seinem Stand. Bewilligungen sind vor der Messe bei der SUISA, Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 (0) 44 485 66 66 einzuholen.

11. GERICHTSSTAND, UNWIRKSAMKEIT

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Gerichtsstand Kreuzlingen. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.